

Verband Österreichischer Leasing-Gesellschaften

Stellungnahme

zum

Verbraucherrechts-Änderungsgesetz 2026 (VerbRÄG 2026)

19. März 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten uns für die Möglichkeit bedanken, zum Verbraucherrechts-Änderungsgesetz 2026 (VerbRÄG 2026) eine Stellungnahme abzugeben.

Der Verband österreichischer Leasing-Gesellschaften („VÖL“) ist die Interessenvertretung der österreichischen Leasingwirtschaft. Die österreichische Leasingbranche stellt einen wesentlichen Bestandteil der Finanzierungslandschaft dar und ermöglicht Konsumentinnen und Konsumenten sowie Unternehmen einen niederschweligen Zugang zu Mobilität, Investitionsgütern und nachhaltigen Technologien. Als Vertretung der österreichischen Leasingbranche führen wir zum Entwurf zum VerbRÄG 2026 wie folgt aus:

Zu § 18c Abs 2 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG)

Der Entwurf des § 18c FAGG regelt im Fall des Rücktritts nach § 18b FAGG die wechselseitige Rückerstattung der von den Vertragsparteien erhaltenen Beträge. Eine ausdrückliche Regelung zur Rückgabe von im Zuge der Vertragserfüllung überlassenen Gegenständen ist jedoch nicht vorgesehen.

Bei Vertragsmodellen, bei denen dem Verbraucher im Rahmen der Leistungserbringung ein Gegenstand zur Nutzung überlassen wird (so etwa bei Leasingverträgen), stellt die Rückgabe

dieses Gegenstands einen wesentlichen Bestandteil der Rückabwicklung des Vertragsverhältnisses dar. Ohne eine ausdrückliche gesetzliche Klarstellung könnte der Eindruck entstehen, dass § 18c Abs 2 FAGG ausschließlich Geldleistungen erfasse.

Zur systematischen Klarstellung der vollständigen Rückabwicklung im Rücktrittsfall sowie zur Vermeidung von Auslegungsunsicherheiten in der praktischen Anwendung erscheint es daher zweckmäßig, auch die Verpflichtung zur Rückgabe überlassener Gegenstände ausdrücklich im Gesetzestext zu verankern. § 18c Abs 2 FAGG könnte wie folgt ergänzt werden:

„(2) Tritt der Verbraucher nach § 18b vom Vertrag zurück, so hat

1. [...]
2. *der Verbraucher unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag des Rücktritts, dem Unternehmer jeden von diesem erhaltenen Betrag zu erstatten **sowie allfällige im Zuge der Vertragserfüllung überlassene Gegenstände zurückzustellen.**“*

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Ausführungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Der Verband Österreichischer Leasing-Gesellschaften

Der Verband Österreichischer Leasing – Gesellschaften (VÖL) wurde im Jahre 1983 gegründet und ist die Interessenvertretung der österreichischen Leasing-Wirtschaft. In Österreich gibt es derzeit über 886.000 laufende Leasingverträge über eine Gesamtsumme von 28,6 Mrd. Euro. Der VÖL vertritt einerseits die Interessen und Anliegen der Leasingwirtschaft und fungiert andererseits als Bindeglied zur Wirtschaft und Dialogpartner zur Öffentlichkeit.

Kontakt : Generalsekretärin Dr. Magdalena Gruber, BSc (WU), voel@leasingverband.at